

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 7

28.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 18. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen.....	2
in der Stadt Erkrath am 15. Mai 2022	2
Öffentliche Zustellung	6

**Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 18. Landtag
für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Stadt Erkrath am 15. Mai 2022**

Am 15. Mai 2022 findet in Nordrhein-Westfalen die Wahl zum 18. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahl- und Stimmbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
0010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule, Düsselstraße 27
0020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
0030	Alt-Erkrath Süd-West	Förderschule, Rathelbecker Weg 45-47
0040	Alt-Erkrath West	Foyer des Kaiserhofes, Bahnstraße 2
0050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
0060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule, Falkenstraße 35-37
0070	Unterfeldhaus West	Kindertagesstätte, Niermannsweg 14
0080	Unterfeldhaus Ost	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
0090	Kempen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
0100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
0110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
0120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
0130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
0140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
0150	Schildsheide-Eickert	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
0160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
0170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
0180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
0190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
0200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath zehn Briefwahlvorstände gebildet, welche jeweils für mehrere vorher bestimmte allgemeine Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von

Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Stimmbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Briefwahlvorstand	allg. Stimmbezirke
BW 1	0010, 0100
BW 2	0020, 0150
BW 3	0030, 0170
BW 4	0040, 0110
BW 5	0050, 0200
BW 6	0060, 0070
BW 7	0080, 0160
BW 8	0090, 0140
BW 9	0120, 0190
BW 10	0130, 0180

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 15.05.2022 um 15.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Zugang zur Stadthalle ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 24. April 2022 zugestellt werden, sind der jeweilige Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und dem Empfang von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Landtagswahl nur in dem Wahlraum des Stimmbezirktes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte innerhalb des Wahlkreises 38 Mettmann II (Erkrath und Haan, jeweils ganzes Stadtgebiet, Hilden mit den Stimmbezirken 3060 sowie 3110 bis 3220 und Mettmann mit den Stimmbezirken 5010 sowie 5040 bis 5100) in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Wahlentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber / innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählende geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (schwarzer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wählende geben ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (blauer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 38 Mettmann II oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (vgl. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Wählen mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe Nr. 06/2022 vom 14.04.2022 verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 19.04.2022

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Döhr

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 07.04.2022 für die Firma Refah UG (haftungsbeschränkt) Niermannsweg 11-15, 40699 Erkrath, Kassenzeichen: 20.06812.9 über das Veranlagungsjahr 2020 kann nicht zugestellt werden, da die Geschäftsführerin Frau Büsra Ustaoglu unbekannt verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.03.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 28.04.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 12.05.2022

Erkrath, den 22.04.2022

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Fischer

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.